

# inoffizielle Arbeitsübersetzung

## Information note über Datentransfers im Rahmen der DSGVO im Falle eines No-Deal-Brexits

Angenommen am 12. Februar 2019

### Einleitung

In Ermangelung eines Abkommens zwischen dem EWR und dem Vereinigten Königreich [„VK“] (Brexit ohne Abkommen „No-Deal Brexit“) wird das VK ab 00.00 Uhr MEZ am 30. März 2019 ein Drittland. Das bedeutet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in das VK ab dem 30. März 2019 auf einem der folgenden Instrumente<sup>1</sup> beruhen muss:

- Standard- oder Ad-hoc-Datenschutzklauseln
- Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften („BCRs“)
- Verhaltenskodizes und Zertifizierungsmechanismen
- Ausnahmeregelungen<sup>2</sup>

Diese Infonote enthält Informationen für nicht-öffentliche und öffentliche Organisationen über diese Übermittlungsinstrumente gemäß der DSGVO für die Übermittlung personenbezogener Daten an das VK im Falle eines „No-Deal-Brexits“.

Der EDSA baut auf den diesbezüglichen Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden und der Europäischen Kommission auf. Die EWR-Organisationen können sich für weitere Beratung gegebenenfalls an die nationalen Aufsichtsbehörden wenden, die für die Beaufsichtigung der damit verbundenen Verarbeitungsvorgänge zuständig sind.

---

<sup>1</sup> Siehe Kapitel V der DSGVO.

<sup>2</sup> Diese können nur in Ermangelung von Standard-Datenschutzklauseln oder sonstiger alternativer geeigneter Garantien verwendet werden.

## I. 5 Schritte, die Organisationen zur Vorbereitung für einen No-Deal-Brexit ergreifen sollten

Bei einer Datenübermittlung an das VK sollten Sie

1. feststellen, welche Verarbeitungen eine Übermittlung personenbezogener Daten an das VK mit sich bringen
2. das geeignete Datentransferinstrument für Ihre Situation festlegen (siehe unten)
3. das gewählte Datentransferinstrument so umsetzen, dass es für den 30. März 2019 bereit ist
4. in Ihrer internen Dokumentation vermerken, dass Übermittlungen in das VK erfolgen werden
5. Ihre Datenschutzerklärung zur Information der Einzelpersonen entsprechend aktualisieren.

## II. Datentransfers aus dem EWR in das VK

### 1. Verfügbare Transferinstrumente

In Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses<sup>3</sup> zum Zeitpunkt des Brexits stehen folgende Transferinstrumente zur Verfügung.

#### a. Standard- und Ad-hoc-Datenschutzklauseln

Sie und Ihr britischer Ansprechpartner können sich auf die Verwendung von Standarddatenschutzklauseln einigen, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden. Diese Verträge bieten zusätzliche angemessene datenschutzrechtliche Garantien, die im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland erforderlich sind.

---

<sup>3</sup> Ein Angemessenheitsbeschluss ist ein Beschluss der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Artikel 45 der DSGVO (z. B. der Angemessenheitsbeschluss zu Japan, den die Kommission am 23. Januar 2019 angenommen hat. Zuvor hatte die Europäische Kommission unter anderem auch Angemessenheitsbeschlüsse zu Drittländern wie Argentinien, Neuseeland und Israel erlassen. Derzeit gibt es für das Vereinigte Königreich keinen derartigen Angemessenheitsbeschluss.

Derzeit gibt es drei Sets von Standarddatenschutzklauseln:

- Von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen im EWR an den für die Verarbeitung Verantwortlichen eines Drittlandes (z. B. VK): 2 Sets stehen zur Verfügung:
  - [2001/497/EG](#)
  - [2004/915/EG](#)
- Von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen im EWR an den Auftragsverarbeiter in einem Drittland (z.B. VK)
  - [2010/87/EU](#)

Es sei darauf hingewiesen, dass die Standarddatenschutzklauseln nicht geändert werden dürfen und dass sie so unterzeichnet werden müssen, wie sie von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt wurden. Diese Verträge können jedoch in einen umfassenderen Vertrag aufgenommen werden und es können zusätzliche Klauseln aufgenommen werden, sofern sie nicht im direkten oder indirekten Widerspruch zu den von der Europäischen Kommission verabschiedeten Standarddatenschutzklauseln stehen. In Anbetracht des Zeitrahmens bis zum 30. März bestätigt der EDSA, dass die Standarddatenschutzklauseln ein einsatzbereites Instrument sind.

Jede weitere Änderung der Standarddatenschutzklauseln führt dazu, dass diese Klauseln als Ad-hoc-Vertragsklauseln gelten. Dies kann angemessene Garantien unter Berücksichtigung Ihrer besonderen Situation bieten.

Diese maßgeschneiderten Vertragsklauseln müssen vor jeglichem Datentransfer von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde genehmigt werden, nachdem der EDSA Stellung genommen hat.

## **b. Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften [BCRs]**

BCRs sind Richtlinien zum Schutz personenbezogener Daten, die von Unternehmensgruppen (d. h. multinationalen Unternehmen) befolgt werden, um angemessene Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Gruppe auch außerhalb des EWR zu gewährleisten.

Möglicherweise haben Sie bereits BCRs oder arbeiten mit Auftragsverarbeitern zusammen, die BCRs für Auftragsverarbeiter verwenden. Organisationen können sich weiterhin auf die unter der früheren Richtlinie 95/46/EG genehmigten BCRs stützen, die unter der DSGVO gültig bleiben<sup>4</sup>. Diese BCRs müssen jedoch im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO aktualisiert werden.

Wenn Sie noch keine BCRs haben, müssen die BCRs von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde genehmigt werden, nachdem der EDSA Stellung genommen hat.

Sie finden weitere Erläuterungen zu den Bedingungen für einen Antrag auf BCRs auf der EDSA-Website.

---

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 46 Absatz 5 der DSGVO. Bitte beachten Sie, dass BCRs, die gemäß der früheren Richtlinie 95/46/EG genehmigt wurden, unter der DSGVO gültig blieben, jedoch aktualisiert werden müssen, damit sie vollständig mit den Bestimmungen der DSGVO in Einklang stehen.

## c. Verhaltenskodizes und Zertifizierungsmechanismen

Ein Verhaltenskodex oder ein Zertifizierungsmechanismus kann angemessene Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten bieten, wenn er rechtsverbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen der Organisation im Drittland zum Nutzen des Einzelnen enthält.

Diese Instrumente wurden mit der DSGVO neu eingeführt und der EDSA arbeitet an Leitlinien, die die harmonisierten Bedingungen und Verfahren für die Nutzung dieser Instrumente näher erläutern.

## 2. Ausnahmeregelungen

Es ist wichtig zu betonen, dass die Ausnahmeregelungen die Datentransfers unter bestimmten Bedingungen ermöglichen und Ausnahmen von der Regel darstellen, dass angemessene Garantien eingesetzt werden müssen (siehe die oben genannten Instrumente wie BCRs, Standarddatenschutzklauseln...) oder dass die Daten auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses übermittelt werden. Sie sind daher restriktiv auszulegen und beziehen sich hauptsächlich auf gelegentliche und sich nicht wiederholende Verarbeitungen<sup>5</sup>.

Unter anderem regelt Artikel 49 der DSGVO folgende Ausnahmen:

- wenn eine Einzelperson ausdrücklich in die vorgeschlagene Übermittlung eingewilligt hat, nachdem sie alle erforderlichen Informationen über die mit der Übermittlung verbundenen Risiken erhalten hat;
- wenn die Übermittlung für die Erfüllung oder den Abschluss eines Vertrags zwischen der Einzelperson und dem Verantwortlichen erforderlich ist, oder wenn der Vertrag im Interesse der Einzelperson geschlossen wird;
- wenn die Datenübermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist;
- wenn die Datenübermittlung für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen der Organisation erforderlich ist.

Weitere Erläuterungen zu den verfügbaren Ausnahmeregelungen und ihrer Anwendung finden Sie in den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu Artikel 49 der DSGVO.

## 3. Instrumente, die ausschließlich öffentlichen Behörden oder Stellen zur Verfügung stehen

Behörden können die Nutzung von Mechanismen erwägen, die aus Sicht der DSGVO ihrer Situation besser entsprechen.

Eine Möglichkeit besteht in der Nutzung eines rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Instruments, wie eine Verwaltungsvereinbarung, ein bilaterales oder multilaterales internationales Abkommen. Das Abkommen muss für die Unterzeichner rechtlich bindend und durchsetzbar sein.

Die zweite Möglichkeit besteht in der Nutzung von Verwaltungsvereinbarungen wie „Memoranda of Understanding“, die zwar nicht rechtsverbindlich sind, aber dennoch durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffene Person vorsehen müssen. Die Verwaltungsvereinbarungen bedürfen einer

---

<sup>5</sup> Siehe Erwägungsgrund 113 und Artikel 49 Absatz 1 der DSGVO.

Genehmigung durch die zuständige nationale Aufsichtsbehörde, nachdem der EDSA Stellung genommen hat.

Darüber hinaus stehen die oben genannten Ausnahmeregelungen, vorbehaltlich des Vorliegens der einschlägigen Voraussetzungen, auch für Datentransfers durch Behörden zur Verfügung.

Den Behörden, die Strafverfolgungsfunktionen wahrnehmen<sup>6</sup>, stehen zusätzliche Übermittlungsinstrumente zur Verfügung<sup>7</sup>.

### **III. Datenübermittlungen aus dem VK an EWR-Mitglieder**

Nach Angaben der britischen Regierung wird die gegenwärtige Praxis, wonach der freie Fluss personenbezogener Daten aus dem VK in den EWR möglich ist, im Falle eines No-Deal-Brexits fortgesetzt<sup>8</sup>.

Hierzu sollten die Webseiten der britische Regierung und des ICO regelmäßig besucht werden.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss  
Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

---

<sup>6</sup>Die in den Geltungsbereich der JI-Richtlinie (RICHTLINIE (EU) 2016/680) fallen.

<sup>7</sup>Siehe Artikel 37 und 38 der JI-Richtlinie. So können z.B. Datentransfers stattfinden, wenn die EU-Behörde nach einer (Selbst-) Bewertung aller mit der Übermittlung verbundenen Umstände zu dem Schluss kommt, dass in einem Drittland geeignete Garantien bestehen. Darüber hinaus können zusätzliche Ausnahmeregelungen für bestimmte Situationen vorgesehen werden (siehe Artikel 38 der JI-Richtlinie).

<sup>8</sup> <https://www.gov.uk/government/publications/data-protection-if-theres-no-brexit-deal/data-protection-if-theres-no-brexit-Deal>